



Arbeitsgemeinschaft  
für betriebliche  
Altersversorgung e.V.

An die  
Vorsitzende des Finanzausschusses  
des Deutschen Bundestags  
Frau Christine Scheel  
Platz der Republik 1

11011 Berlin

6. Mai 2005 – Dr. Ue/Ni

**Öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung  
„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes“  
Drucksache 15/5221 sowie zu drei von den Fraktionen der SPD und BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN vorgelegten Änderungsanträgen zu dem Gesetzentwurf -**

Sehr geehrte Frau Scheel,  
sehr geehrte Herren,

wir danken Ihnen für die Zusendung des Gesetzentwurfs und die Einladung zur Anhörung am 11. Mai 2005 in Berlin und nehmen zur Vorbereitung der Anhörung wunschgemäß wie folgt Stellung:

**1. Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 24**

Wir begrüßen sehr, dass die zunächst angedachte generelle Deregulierung von Pensionskassen aufgegeben werden soll. Diese angeblich unter Wettbewerbsgesichtspunkten erforderliche Maßnahme zur Gleichstellung mit Lebensversicherungsunternehmen ist weder zur Umsetzung der EU-Pensionsfondsrichtlinie zwingend erforderlich noch wäre sie derzeit opportun. Sie würde zu einer Zeit, in der der dringend notwendige und seitens des Gesetzgebers angestrebte Ausbau der betrieblichen Altersversorgung voranschreitet, für erhebliche Unruhe sorgen, neue finanzielle Belastungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer auslösen und die Fortführung vieler Pensionskassen als altbewährte, klassische Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung in Frage stellen.

■ **aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.**, Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg  
Postfach 12 01 16, 69065 Heidelberg ■ Telefon: 06221/13 71 78-0, Fax: 06221/242 10 ■ [info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de) ■ [www.aba-online.de](http://www.aba-online.de)

Deutsche Bank AG Filiale Heidelberg Konto-Nr. 0 128 009 (BLZ 672 700 03) ■ Postbank Karlsruhe Konto-Nr. 11 269-759 (BLZ 660 100 75)  
HypoVereinsbank Filiale Heidelberg Konto-Nr. 4880 121567 (BLZ 672 202 86) ■ **aba-Steuernummer: 32 081 00087**

Die jetzt im Konsens mit allen Beteiligten gefundene Lösung, die im Änderungsantrag ihren Niederschlag gefunden hat, mit einer differenzierten Abstufung der Aufsicht zwischen Lebensversicherern und Pensionskassen, die im Wettbewerb stehen, einerseits und klassischen betrieblichen Pensionskassen andererseits halten wir für sachgerecht und unterstützen dies ausdrücklich.

Derzeit stehen ca. 156 Kassen mit über 2,670 Mio. Arbeitnehmern und mit einer Bilanzsumme von insgesamt etwa 74,5 Mrd. € unter der Aufsicht der BaFin, was die Bedeutung dieses externen Durchführungsweges der betrieblichen Altersversorgung verdeutlicht. Davon sind ca. 130 Pensionskassen den "traditionellen" firmenbezogenen Pensionskassen und die übrigen rd. 25 Pensionskassen den sog. "Wettbewerbspensionskassen", die ab dem Jahr 2003 neu gegründet worden sind, zuzuordnen.

Der Änderungsantrag zu § 118 b VAG stellt sicher, dass der traditionelle und bewährte Träger der klassischen BAV auch weiterhin Bestand hat. Im Gegensatz zu den "Wettbewerbspensionskassen" sind firmenbezogene Pensionskassen Träger der betrieblichen Altersversorgung ihrer Mitgliedsfirmen. Sie nehmen grundsätzlich nicht am allgemeinen Wettbewerb am Markt teil. Das Grundmodell der firmenbezogenen Pensionskasse ist, dass Arbeitgeber und Arbeitnehmer vereinbaren, dass die Altersversorgung der Mitarbeiter des Unternehmens als Grundversorgung oder z. B. im Rahmen der Tariflichen Altersversorgung ausschließlich über die Firmenpensionskasse durchgeführt wird. Diese braucht daher keinen Außendienst und kann deshalb auch ungezillmete Tarife verwenden. Klassischerweise werden die Pensionskassenleistungen durch Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge finanziert und es besteht häufig eine arbeitsrechtliche Pflichtmitgliedschaft in der Pensionskasse. Die Firmenpensionskassen sind zudem deshalb auch bei der Umsetzung des Altersvermögensgesetzes besonders erfolgreich. Bei dem Aufbau der zusätzlichen freiwilligen Altersversorgung zeichnen sich insbesondere die Firmenpensionskassen durch eine hohe Teilnehmerquote aus, da sich die Belegschaftsmitglieder mit der Firmenpensionskasse als "ihre" Altersversorgungseinrichtung identifizieren und ein hohes Vertrauen in diese oft jahrhunderte alte Einrichtungen haben.

Firmenbezogene Pensionskassen, die stets in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit organisiert sind, zeichnen sich nicht nur durch ihre Betriebsnähe, vergleichsweise niedrige Verwaltungskosten, einen Verzicht auf Abschlussprovisionen, ungezillmete Tarife sowie die Mitwirkungsmöglichkeit in ihren Gremien sowohl der Arbeitgeber als auch der Arbeitnehmer aus. Von ihrem Leistungsspektrum her konzentrieren sich diese Kassen auf die Gewährung von lebenslangen Leibrenten mit Hinterbliebenenabsicherung auf der Basis von Unisex-Tarifen. Dies muss auch in der im VAG neu vorgesehenen Definition der Pensionskasse als Durchführungsweg für die betriebliche Altersversorgung zum Ausdruck kommen: Es handelt sich

- **aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.**, Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg  
Postfach 12 01 16, 69065 Heidelberg ■ Telefon: 06221/13 71 78-0, Fax: 06221/242 10 ■ info@aba-online.de ■ www.aba-online.de

Deutsche Bank AG Filiale Heidelberg Konto-Nr. 0 128 009 (BLZ 672 700 03) ■ Postbank Karlsruhe Konto-Nr. 11 269-759 (BLZ 660 100 75)  
HypoVereinsbank Filiale Heidelberg Konto-Nr. 4880 121567 (BLZ 672 202 86)

um ein Lebensversicherungsunternehmen, das ausschließlich Leistungen der betrieblichen Altersversorgung erbringt.

Die "Wettbewerbspensionskassen" sind dagegen Unternehmen, die am Markt mit Gewinnerzielungsabsicht auftreten und ganz überwiegend von Finanzdienstleistern oder Lebensversicherungsunternehmen gegründet worden sind. Diese Pensionskassen bieten die gleichen Produkte und Tarife wie die klassischen Lebensversicherungsunternehmen am freien Markt, jetzt als Leistungen der betrieblichen Altersversorgung an. Die Neugründung dieser Pensionskassen liegt ganz überwiegend darin begründet, dass diese an der steuerlich vorteilhaften Regelung des § 3 Nr. 63 EStG partizipieren wollen, die bis zum 31.12.2004 auf die Durchführungswege Pensionsfonds und Pensionskasse begrenzt war. Sie sind vorrangig unter "Produkt"-Gesichtspunkten gegründet worden, haben aber mit dem klassischen Durchführungsweg Pensionskasse, der untrennbar mit der kollektiven Versicherung von Belegschaften von Unternehmen verbunden ist, wenig gemein.

Eine unterschiedslose Deregulierung und Gleichstellung aller Pensionskassen würde unweigerlich dazu führen, dass der Großteil der Firmenpensionskassen den Geschäftsbetrieb einstellen müsste. Denn die Deregulierung bedeutet für nahezu alle Firmenpensionskassen, dass die bestehenden Tarife geschlossen werden müssen. Das bedeutet erhebliche zusätzliche Aufwendungen nicht nur in Hard- und Softwarekosten, sondern zusätzlich auch eine Umstellung aller Geschäftspläne. Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden nicht verstehen, warum sie ohne sachlichen Grund mit deutlichen Mehrkosten überzogen werden sollen.

Die Arbeitgeber haben bisher die Firmenpensionskassen getragen, da diese sich durch vergleichsweise deutlich niedrigere Kosten höhere Transparenz und Mitwirkungsrechte gegenüber den Lebensversicherungsunternehmen in der dritten Säule ausgezeichnet haben. All diese Vorteile würden bei einer undifferenzierten Deregulierung verloren gehen. Hierfür würden Arbeitgeber und Arbeitnehmer kein Verständnis haben. Im Gegenteil, die dann eintretenden neuen Komplexitäten würden Arbeitgeber und Arbeitnehmer davon abhalten, eine betriebliche Altersversorgung einzurichten bzw. aufzubauen.

## **2. Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 18a (neu) betr. Pensionsfonds**

Weiterhin begrüßen wir auch den Änderungsantrag zu Artikel 1 Nr. 18a (neu) betr. „Pensionsfonds“ bzw. Artikel 3 betr. „Pensionsfonds / Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung. Hiermit wird dafür gesorgt, dass der deutsche Pensionsfonds gestärkt und im Vergleich zu anderen europäischen Pensionsfonds wettbewerbsfähig wird.

■ **aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.**, Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg  
Postfach 12 01 16, 69065 Heidelberg ■ Telefon: 06221/13 71 78-0, Fax: 06221/242 10 ■ [info@aba-online.de](mailto:info@aba-online.de) ■ [www.aba-online.de](http://www.aba-online.de)

Deutsche Bank AG Filiale Heidelberg Konto-Nr. 0 128 009 (BLZ 672 700 03) ■ Postbank Karlsruhe Konto-Nr. 11 269-759 (BLZ 660 100 75)  
HypoVereinsbank Filiale Heidelberg Konto-Nr. 4880 121567 (BLZ 672 202 86)

Wie in den Gesetzesmaterialien (vgl. BT-Ausschussdrucksache 14/1151 S.35) vermerkt ist, waren seitens des Gesetzgebers mit dem Pensionsfonds hohe Erwartungen verbunden:

*„Durch die Einführung eines „Pensionsfonds“ wird ein neues modernes und flexibles Instrument der betrieblichen Altersversorgung geschaffen, das...der betrieblichen Altersversorgung insgesamt neue Perspektiven eröffnet. ... Bestehende Anwartschaften in den internen Durchführungen auf Grund einer Direktzusage oder einer Unterstützungskasse können steuer- und beitragsfrei auf den Pensionsfonds übertragen werden. ...Dies eröffnet insbesondere für Unternehmen, die sich am internationalen Kapitalmarkt finanzieren, die Möglichkeit, über die Auslagerung von Pensionsrückstellungen und die damit verbundene Verbesserung ihrer Eigenkapitalrelationen günstigere Finanzierungskonditionen zu erhalten. Dies hat vor dem Hintergrund der Internationalisierung der Rechnungslegungsstandards für viele Unternehmen eine besondere Bedeutung... Als Nebeneffekt werden die Pensionsfonds auch den Finanzplatz Deutschland stärken.“*

Diese Erwartungen haben sich bisher nicht erfüllt. Der Pensionsfonds - es gibt bis heute nur zwei Unternehmenspensionsfonds - ist wenig erfolgreich. Auch die speziell für den noch jungen Durchführungsweg extra und exklusiv vorgesehene Möglichkeit der Übertragung unmittelbar zugesagter Versorgungsleistungen auf den Pensionsfonds (§ 3 Nr. 66 EStG) wurde bisher kaum wahrgenommen. Stattdessen wurden angesichts bisher unzureichender Rahmenbedingungen in erheblichem Umfang Treuhandmodelle (CTA) für diesen Zweck ins Leben gerufen.

Bei der Umsetzung der Pensionsfondsrichtlinie in nationales Recht ist aus Sicht der aba darauf zu achten, dass der Pensionsfonds im europaweiten Wettbewerb konkurrenzfähig gemacht wird. Insbesondere vor dem Hintergrund der Europäischen Pensionsfondsrichtlinie droht andernfalls die Gefahr, dass von deutschen Arbeitgebern ausländische Pensionsfonds zur Durchführung der betrieblichen Altersversorgung bevorzugt werden, mit der Folge, dass Finanzmittel ins Ausland abfließen und dem Finanzplatz Deutschland nachhaltig entzogen werden.

Ein entscheidendes Hemmnis für den Pensionsfonds ist die bisher leider unzureichende Möglichkeit, Pensionsverpflichtungen bilanzneutral auf den Pensionsfonds übertragen zu können. Die Verpflichtung des Pensionsfonds, versicherungsförmige Garantien für den Leistungsfall erteilen zu müssen, zwingt die Unternehmen, das für die Übertragung von Pensionsrückstellungen notwendige Kapital mit einem Rechnungszins von 2,75 % zu berechnen. Der Rechnungszins für Pensionsrückstellungen in der Steuerbilanz dagegen liegt bei 6 %. Im Rahmen der Anwendung von Internationalen Bilanzierungsstandards (IAS) bewerten mittlerweile viele Unternehmen ihre Verpflichtungen mit ca. 5,0 %. Damit besteht ein eklatanter Unterschied zwischen der Bilanzposition beim Unternehmen einerseits gebildeten und dem für die Übertragung andererseits notwen-

■ **aba Arbeitsgemeinschaft für betriebliche Altersversorgung e.V.**, Rohrbacher Straße 12, 69115 Heidelberg  
Postfach 12 01 16, 69065 Heidelberg ■ Telefon: 06221/13 71 78-0, Fax: 06221/242 10 ■ info@aba-online.de ■ www.aba-online.de

Deutsche Bank AG Filiale Heidelberg Konto-Nr. 0 128 009 (BLZ 672 700 03) ■ Postbank Karlsruhe Konto-Nr. 11 269-759 (BLZ 660 100 75)  
HypoVereinsbank Filiale Heidelberg Konto-Nr. 4880 121567 (BLZ 672 202 86)

digen Kapital. Die Übertragung von Verpflichtungen und deren Bewertung nach IFRS/IAS muss auch für den Pensionsfonds möglich werden.

Im internationalen Wettbewerb zeigt sich jetzt, dass deutsche Pensionsfonds benachteiligt sind. Viele ausländische Pensionsfonds können hier günstigere Rechnungszinssätze ansetzen und marktgerechter agieren.

Die Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Pensionsfonds würde aus Sicht der aba jetzt durch die im Änderungsantrag vorgesehene Erweiterung in § 112 VAG mit der Möglichkeit der Anwendung marktgerechter Rechnungszinssätze bzw. durch sachgerechtere Behandlung von Garantieverpflichtungen beim Pensionsfonds entscheidend verbessert.

Für weitere Erläuterungen und Ergänzungen unserer Ausführungen stehen wir im Rahmen der Anhörung gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

aba Arbeitsgemeinschaft für  
betriebliche Altersversorgung e.V.



Dr. Birgit Uebelhack  
stv. Geschäftsführerin